



Herausgeber: Bürgermeisteramt

2. Jahrgang

Samstag, den 17. Februar 1968

Nr. 7

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wichtige sozialversicherungsrechtliche Änderungen ab 1. Januar 1968

Fortsetzung:

VI. Entgeltgrenzen für die volle Übernahme der Beiträge durch den Arbeitgeber

Die Sozialversicherungsbeiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Die Rentenversicherungsbeiträge sind jedoch vom Arbeitgeber allein zu tragen, wenn der Versicherte kein höheres Bruttoentgelt als monatlich 160.-- DM statt bisher 140.-- DM oder wöchentlich 36,92 DM statt bisher 32,31 DM erhält.

In der Kranken- und Arbeitslosenversicherung sind die Beiträge nach wie vor vom Arbeitgeber allein zu tragen, wenn der Versicherte kein höheres Entgelt als monatlich 65.-- DM oder wöchentlich 15.-- DM erzielt.

VII. Entgeltgrenze für die Versicherungsfreiheit in einer geringfügig entlohnten Nebenbeschäftigung (Nebentätigkeit)

Regelmäßige Nebenbeschäftigungen (Nebentätigkeiten) sind kranken-, renten- und arbeitslosenversicherungsfrei, wenn das Bruttoentgelt

monatl.	200,-- DM statt bisher	175,-- DM oder
wöchentl.	46,15 DM statt bisher	40,39 DM

nicht übersteigt. Ist das Entgelt höher, so bleibt die Nebenbeschäftigung (Nebentätigkeit) doch noch versicherungsfrei, wenn es ein Fünftel des Gesamteinkommens nicht übersteigt.

Voraussetzung ist jedoch, daß die Nebenbeschäftigung insgesamt 20 Wochenstunden nicht übersteigt und daß sie von Personen ausgeübt wird, die entweder berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung oder Tätigkeit nicht ausüben (Hausfrauen, Schüler, Rentner u.ä.) oder die aufgrund einer regelmäßigen die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung bereits einen hinreichenden Versicherungsschutz haben. In der Arbeitslosenversicherung bleibt außerdem eine Beschäftigung versicherungsfrei, die 24 Wochenstunden nicht übersteigt.

VIII. Versicherungsfreiheit, wenn neben freiem Unterhalt nur geringfügige Barbezüge gewährt werden

In der Rentenversicherung ist eine Beschäftigung, die nicht zur Berufsausbildung ausgeübt wird, versicherungsfrei, wenn als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird. Zum freien Unterhalt gehören neben Kost, Wohnung und Bekleidung auch kleinere der Befriedigung der Lebensbedürfnisse dienende Leistungen. Wird zur Befriedigung der kleineren Lebensbedürfnisse eine unerhebliche Barzuwendung (Taschengeld) gewährt, so schließt das die Versicherungsfreiheit nicht aus. Barzuwendungen können aber nur als unerheblich angesehen werden, wenn sie

monatlich	66,67 DM statt bisher 58,33 DM oder
wöchentlich	15,38 DM statt bisher 13,46 DM
(jeweils 1/24 der für die Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze)	

nicht übersteigen. Voraussetzung ist jedoch, daß der freie Unterhalt die einzige Existenzgrundlage des Betroffenen ist. Er darf also nicht noch anderweitig gegen Entgelt beschäftigt sein.

Arbeitnehmer, welche die in Ziffer VII und VIII angegebenen Entgeltgrenzen nicht erreichen, bisher aber der Krankenkasse gemeldet waren, bitten wir uns möglichst umgehend zu benennen, damit wir eine etwaige Versicherungsfreiheit formal feststellen können.

IX. Arbeitgeberanteile für beschäftigte Altersruhegeldempfänger oder Pensionäre, die auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit sind

Beschäftigte Altersruhegeldempfänger sind zwar versicherungsfrei in der Rentenversicherung, und Beschäftigte, die eine beamtenrechtliche Versorgung beziehen, können sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Ab 1. Januar 1968 müssen für solche versicherungsfreien Beschäftigten wieder die Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung entrichtet werden (Beitragshälfte in der Gruppe K oder L). Dieser Arbeitgeberanteil ist in der Höhe abzuführen, wie er entrichtet werden müßte, wenn der Beschäftigte versicherungspflichtig wäre.

Arbeitnehmer, für die hiernach ab 1. Januar 1968 wieder Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung zu entrichten sind, bitten wir zum 1. Januar 1968 innerhalb der Meldefrist bei uns anzumelden.

(Fortsetzung siehe Seite 2)

X. Beginn des Altersruhegeldes bei Vollendung des 65. Lebensjahres

Nach der Neufassung des § 1290 Abs. 1 RVO und des § 67 AVG ist das Altersruhegeld für Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem seine Voraussetzungen erfüllt sind. Der Beginn des Altersruhegeldes wird also auf den 1. des Monats verlegt, der dem Eintritt des Versicherungsfalles (Vollendung des 65. Lebensjahres) folgt. Ab 1. Januar 1968 ist darauf zu achten, daß die Entgeltbescheinigung auf der mit dem Antrag auf Altersruhegeld einzureichenden Versicherungskarte mit der Vollendung des 65. Lebensjahres, bei einer Weiterbeschäftigung des Antragsberechtigten mit dem letzten Tage des Geburtsmonats abzuschließen ist.

XI. Festsetzung des Wertes der Sachbezüge für die Sozialversicherung

Mit Verordnung vom 28. 11. 1967 hat die Landesregierung für Baden-Württemberg verfügt, daß die ab 1. Januar 1968 festgesetzten Werte auch für das Kalenderjahr 1968 gelten.

Anmeldung zur
Gebäudebrandversicherung

Es wird darauf hingewiesen, daß sämtliche Neu- und Umbauten mit Beginn der Bauarbeiten beim Bürgermeisteramt zur Gebäudebrandversicherung anzumelden sind.

Mit dieser Anmeldung sind Brand- und Elementarschäden bei der Gebäudebrandversicherungsanstalt gedeckt.

Brennholz und Reisigschläge

In nächster Zeit kommen im Waldteil „Hochalb“ 74 Rm Beigholz und 13 Reisigschläge zum Verkauf. Interessenten haben Gelegenheit, das Holz zu besichtigen. Der Verkaufstermin wird noch bekanntgegeben.

Probetrieb der Sirenen am 6. März 1968

Am Mittwoch, den 6. März 1968 sind im Bundesgebiet die festen Sirenenanlagen zu erproben. Die Sirenensignale werden folgendermaßen ausgelöst:

- 1) Zentral durch die Luftschutz-Warnämter
- | | |
|-----------------------------|--|
| von 11.30 Uhr bis 11.31 Uhr | das Signal „Entwarnung“
(gleichmäßiger Dauerton von 1 Minute Dauer)
<u>Bedeutung:</u>
Beendigung der Gefahr nach Luft- bzw. ABC-Alarm |
| von 11.34 Uhr bis 11.35 Uhr | das Signal „Luftalarm“
(Heulton von 1 Minute Dauer)
<u>Bedeutung:</u>
Alarm bei Luftangriffen |
| von 11.38 Uhr bis 11.39 Uhr | <u>nochmals</u> das Signal „Entwarnung“
(gleichmäßiger Dauerton von 1 Minute Dauer) |
- 2) Örtlich durch die Bürgermeister
- | | |
|-------------------------|---|
| von 11.42 Uhr bis 11.43 | das Signal „Entwarnung“
(gleichmäßiger Dauerton von 1 Minute Dauer). |
|-------------------------|---|

ÄRZTLICHER SONNTAGSDIENST:

17./18. 2. 1968 Dr. Bergmann, Gruibingen, Telefon Wiesensteig 4 5 5.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinde

A u e n d o r f

Sonntag, den 18. Februar 1968:

10.15 Uhr Hauptgottesdienst

11.15 Uhr Kinderkirche

Katholische Kirche

Sonntag, den 18. Februar 1968:

10.15 Uhr Hl. Messe in Marienhardt

VEREINSNACHRICHTEN

SCHÜTZENGESSELLSCHAFT

A U E N D O R F

Am Freitag, den 23. 2. 1968 findet unser Großer Schützenball im Gasthof zum „Hirsch“ statt.

Beginn um 20.00 Uhr.

BENZIN AUS KOHLE

In den Vereinigten Staaten ist mit staatlicher Unterstützung von der „Consulation Coal Company“ ein neues Verfahren entwickelt worden, das bei der Energiewirtschaft, den Ölgesellschaften und den Autofahrern gleichermaßen Aufmerksamkeit verdient; nämlich die Herstellung von Kraftstoff aus Kohle durch Hydrierung. Nach Abschluß entsprechender Laboratoriumsversuche finden in den USA bereits derartige Umwandlungen in einer Größenordnung von täglich einer Tonne Kohle statt.

Schon vor und während des zweiten Weltkrieges waren in Deutschland größere Mengen Kohle auf dem Hydrierwege zu Treibstoff umgewandelt worden. Im Jahre 1945 hatten die Amerikaner das deutsche Hochdruckhydrierverfahren beschlagnahmt, aber es nur zu einem geringen Maß entwickelt.

Die Herstellkosten eines Liters Benzin bei dem neuen Kohleerflüssigungsverfahren betragen in den USA knapp 13 Pf. In der Bundesrepublik müßte man aber bei höheren Einstandskosten mit rund 23 Pf. rechnen. Aus der Sicht der Bergwerke würde deshalb die Erzeugung von Benzin aus Kohle nur rentabel sein, wenn die Mineralölsteuer um 13 bis 15 DM pro hl gesenkt würde. Es sind nämlich folgende Daten zu berücksichtigen:

Auf dem deutschen Benzinpreis liegt eine Steuer von 37,2 Pf je l, in den USA sind es nur 11 Pf. Nach einer Kalkulation des Vorstandsvorsitzenden der VEBa, Generaldirektor

Kemper, ergibt sich nun folgendes: Bei der Hydrierung von 3 t Kohle läßt sich 1 t (= 1 400 l) Benzin gewinnen. Die Umwandlungskosten betragen in den USA umgerechnet 100 DM. Bei einem Kohlepreis von 18 bis 20 DM je t liegt der Gesamtaufwand für die Gewinnung 1 t Benzin in Amerika bei rund 160 DM, also bei rund 11 Pf je l. Für die Bundesrepublik ergäbe sich folgendes Bild: Nimmt man an, die Umwandlungskosten wären hier nicht höher als in den USA, und unterstellt man, daß die deutsche Steinkohle zu 55 DM je t zur Verfügung stünde, dann würden die Gewinnungskosten für 1 t Benzin bei rund 265 DM liegen, das wären rund 19 Pf je l. Die Selbstkosten je l Benzin aus Rohöl betragen in der Bundesrepublik dagegen nur 11 Pf.

Benzin aus Steinkohle wäre bei der Erzeugung also um 8 Pf je l teurer als aus Mineralöl. Das aus Kohle gewonnene Benzin hätte folglich nur eine echte Marktchance, wenn sich die Bundesregierung entschließen würde, die Besteuerung von Benzin aus Kohle von 37,2 Pf auf 26 Pf pro l herabzusetzen.

Der Sinn einer solchen Maßnahme könnte letztlich nur in Autarkiebestrebungen liegen. Allerdings wäre zu prüfen, ob eine auf diese Weise subventionierte Kohle weniger öffentliche Gelder verschlingt, als sie es jetzt tut.

Freilich müßte zuvor noch der deutschen Wirtschaft von den Amerikanern die Nutzung der ursprünglich deutschen Patente wieder gestattet werden.

Unter diesen Umständen rückt dann möglicherweise auch die Absatzfrage der deutschen Steinkohle in ein günstigeres Licht.

Geparkte Babies

In Darmstadt hinterließ ein Vater, während er Besorgungen machte, seinen sechs Monate alten Sprößling im Auto und sperrte es ab. Wahrscheinlich wegen Sauerstoffmangels begann das Kind heftig zu schreien. Vorübergehende wurden aufmerksam, verständigten die Polizei, die den Wegen öffnete, eine Frau bettete das Kind um, worauf es wieder einschlieft. Ein Wagenfenster blieb etwas geöffnet und der Herr Papa bekam eine Vorladung zur Polizeiwache, wo er noch einige „Belehrungen“ hinnehmen mußte.

Ein gleichartiger Fall erregte in Bielefeld den Unwillen von Hunderten von Menschen. Dort hatten ein britischer Sergeant und seine Frau ihr vier Monate altes Töchterchen in ihrem verschlossenen Ford-Combi zurückgelassen, als sie um 9.00 Uhr ihren Wochenendeinkauf begannen. 3 1/2 Stunden lag das Baby in dem in der prallen Sonne und überdies an einem Parkverbot stehenden Wagen, ehe die durch einen aufmerksamen Passanten alarmierte Polizei das Kind aus der lebensgefährlichen Situation rettete. Das Kind wand sich bereits in eigenartigen Zuckungen, konnte aber durch sofortige Einlieferung in ein Kinderheim am Leben erhalten werden. Die Eltern kamen erst um 13.15 Uhr zu dem Wagen zurück und wurden von Militärpolizisten in Empfang genommen. Die einzige Erklärung des Sergeanten war: „Wir haben uns nichts dabei gedacht.“ Das Ehepaar muß mit einer Bestrafung rechnen.

Derartig nachlässiges, unverantwortliches Verhalten von Eltern ist wiederholt bekanntgeworden. Verschiedentlich sind Kleinkinder im geschlossenen Auto erstickt. Es kann mal vorkommen, daß ein Kleinkind im Auto zurückgelassen werden

muß, aber dann darf erstens der Wagen nicht in der Sonne geparkt werden und zweitens muß ein Fenster etwas geöffnet bleiben. - Übrigens: Auch für Hunde sollte man diese Vorsorge treffen.

Die Freie Demokratische Partei veranstaltet in Auendorf einen politischen Aussprache-Abend.

Ihre Landtagskandidaten

Helmut Clement, Grünenberg und

Anton Schmid, Donzdorf

bitten zur Diskussion.

Samstag, den 17. Februar um 20.00 Uhr

im Gasthaus „Krone“, Auendorf.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, zu einer regen Diskussion beizutragen.

Im Gasthof „z. Hirsch heute Abend um 19.30 Uhr

erster großer Faschingsball!

Musik mit viel Stimmung für Alt und Jung!

Es ladet ein

Familie Böhme

4-ZIMMER - WOHNUNG

in Neubau auf 1. Mai 1968

in Bad Ditzenbach zu vermieten.

Zu erfragen bei

Josef Durm

Bad Ditzenbach

Uhlandstraße 8

Telefon 814

DIE KREISSPARKASSE GIBT DIE INFORMATION DER WOCHE:

Nach wie vor; Der Staat hilft mit beim Sparen

Auch heute bestehen noch die Vorteile die das Sparprämien-gesetz und das 312-DM-Gesetz bieten. Die Vermögensbil-dung wird vom Staat gefördert. Durch das Sparprämienge-setz erhält jeder, der das gesparte Geld auf 6 Jahre festlegt, oder 6 Jahre regelmäßig spart, eine zusätzliche Prämie in Höhe von mindestens 20 % der Sparsumme neben den Zin-sen der Sparkasse. Für Alleinstehende liegt die Prämie bei 120 bzw. 240 DM. Verheiratete mit Kindern können je nach Anzahl der Kinder bis zu 1.600 DM im Jahr sparen und erhalten dafür eine nach der Zahl der Kinder abgestufte Prämie bis zu 30 % der Sparsumme, also bis 480 DM.

Soweit die Sparsumme im Rahmen des 312-DM-Gesetzes angelegt wird - also bis zu 312 DM jährlich, bei mehr als zwei Kindern 468 DM - ist dieses Geld auch noch steuer- und sozialversicherungsfrei.

Unter diese Sparförderung fällt aber nicht nur das Prämien-begünstigte Sparen auf Sparkonten, sondern ebenso das Spa-ren durch Erwerb von Wertpapieren und Investmentanteilen, die auf 6 Jahre fest angelegt werden. Voraussetzung für den Erhalt der Prämie ist jedoch, daß der Sparer keine Bauspar-prämie in Anspruch nimmt, oder Einzahlungen auf einen Bausparvertrag bei der Einkommen- oder Lohnsteuer (§ 10 EStG) absetzt. Diese Regelung nennt man „Kumulierungsver-bot“.

Lassen Sie sich doch die Vorteile, die Ihnen diese Sparfor-men bieten, unverbindlich bei Ihrer Kreissparkasse vorrech-nen!

Wenn's um Geld geht.....

KREISSPARKASSE

Nachmittagskurse

Maschinenschreiben 23.2. 14.15 Uhr
Kurzschrift 23.2. 15.30 Uhr



Inhaber Willi Grüb
Uhrmachermeister und Augenoptiker

Uhren-Brillen-Schmuck

734 GEISLINGEN (STEIFE)
Bahnhofstraße 19 Fernsprecher 4437

Lieferant aller Krankenkassen

Haben Sie Freude an modischen Stoffen aus modernsten Materialien und möch-ten Sie sich beruflich verändern?

Möchte Ihr aufgeweckter und auch hand-werklich begabter Junge Wirker werden?

In unserer Wirkerei-Betrieb bieten wir intelligenten und zuverlässigen Leuten sichere und gutbezahlte Arbeitsplätze.

Wereck

TEXTIL

WIRKEREI
FÜR QUALITÄTS-STOFFE

REICHENBACH IM TÄLE

Bosch Gefriergeräte



Bosch Gefriergeräte machen das Heingefrieren für jeden Haushalt zu einer sicheren Vorratshaltung. Bosch Gefriergeräte mit Sicherheits-Kontrollsystem. Von 110 bis 500 Liter.

Die ganze
Küche von
BOSCH



KARL BUCK

Göppingen Brunnenstr. 39
An der Holzheimer Str. - Tel. 79015/16